



## Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur           **StAZH MM 3.74 RRB 1947/1408**  
Titel               **Kanalisationen.**  
Datum             24.04.1947  
P.                 624–626

[p. 624] Am 2. April 1947 übermittelte der Gemeinderat Thalwil die Projekte für Kanalisationen in der Friedhof-, der Etzel- sowie in der Säumerstraße im Thalwil, mit dem Ersuchen um Genehmigung der Vorlagen, um Zusicherung von Staatsbeiträgen an die Erstellungskosten dieser Anlagen gemäß Gesetz über Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen vom 12. März 1933, sowie um Zustimmung zur vorgesehenen Vergebung der Bauarbeiten.

### A. Die vorliegenden Projekte

- a) Kanalisation Friedhofstraße-Dorfstraße, ø 35 - 60 cm, Länge rund 390 m,
  - b) Kanalisation Etzelstraße, ø 30 cm, Länge rund 110 m,
  - c) Kanalisation Säumerstraße-Etzliberg, ø 30 - 40 cm, Länge rund 220 m
- entsprechen grundsätzlich dem vom Regierungsrat mit Beschluß Nr. 3811 vom 20. Dezember 1945 genehmigten generellen Kanalisationsprojekt. Bei der Detailprojektierung zeigte sich, daß einzelne Kanalstrecken mit etwas kleinern Gefällen erstellt werden müssen, als der hydraulischen Berechnung ursprünglich zugrunde gelegt wurde, doch dürfte die Schluckfähigkeit der Kanäle überall - wenn auch stellenweise nur // [p. 625] knapp - ausreichen. Es muß aber verlangt werden, daß die Tiefe der Durchlaufrinnen in den Einsteigschächten mindestens  $\frac{7}{10}$  der Rohrdurchmesser beträgt, um einen einwandfreien Wasserabfluß zu gewährleisten. Mit Rücksicht auf die zukünftige Einführung der Schwemmkanalisation ist auch der Ausbildung der Absturzschächte bei der Kanalisation «Säumerstraße-Etzliberg» spezielle Aufmerksamkeit zu schenken. Der Genehmigung der drei Projekte steht nichts im Wege.

B. Wie der Gemeinderat Thalwil bekanntgab, soll das Teilstück vom Tannsteinweg bis zum Kuppelweg der Kanalisation in der projektierten Friedhofstraße - wegen der im Bau befindlichen Wohnhäuser längs dieser Straße - in nächster Zeit zur Ausführung gelangen. Gemäß Regierungsratsbeschluß Nr. 4029 vom 12. Dezember 1946 betreffend die Lenkung der öffentlichen Bautätigkeit darf mit den Bauarbeiten erst auf Grund einer bei der kantonalen Volkswirtschaftsdirektion eingeholten Bauerlaubnis begonnen werden. Ein entsprechendes Gesuch des Gemeinderates Thalwil wird gegenwärtig geprüft.

Als subventionsberechtigt im Sinne des Gesetzes über Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen vom 12. März 1933 kann die Kanalisation in der projektierten Friedhofstraße zwischen der Dorfstraße und dem Tannsteinweg, soweit sie entsprechend dem Regierungsratsbeschluß Nr. 2334 vom 19. August 1943 der Ableitung von Abwasser dient, bezeichnet werden. Die vorläufige Berechnung des zu erwartenden Staatsbeitrages ergibt unter Vorbehalt der im erwähnten Gesetz und der zugehörigen Verordnung vom 13. Februar 1941 enthaltenen Bestimmungen bei einer



anrechenbaren Bausumme von rund Fr. 40 500 (Bruttobaukosten rund Fr. 45 200) voraussichtlich einen Betrag von rund Fr. 8500. Die endgültige Höhe dieser Subvention wird erst nach Vorlage der Schlußabrechnung nebst Beilegen, Ausführungsplänen usw., auf Grund der dannzumal geltenden einschlägigen gesetzlichen Vorschriften bestimmt.

C. Für die Vergebung der Bauarbeiten der Kanalisation in der projektierten Friedhof Straße (Tannstein- bis Kuppelweg) ist eine öffentliche Submission durchgeführt worden, an welcher sich insgesamt vier Baufirmen aus Thalwil beteiligt haben. Die eingegangenen Angebote liegen zwischen Fr. 18 867.60 (Offerte Daniel & Schärer, Thalwil) und Fr. 20 154.95 (Offerte Heinrich Meier, Thalwil). Der Gemeinderat gedenkt die Arbeiten der Bauunternehmung Danieli & Schärer zum erwähnten Preise von Fr. 18 867.60 zu vergeben. Er suchte um die erforderliche Zustimmung zu diesem Vorhaben nach.

Zu diesem Gesuch ist folgendes zu bemerken: Das Angebot der Firma Danieli & Schärer liegt rund Fr. 2600 über den veranschlagten Anlagebaukasten. Diese Differenz ist zum Teil auf die in der letzten Zeit von den zuständigen eidgenössischen Organen bewilligten Preisaufschläge für Baumaterialien zurückzuführen. Die durchgeführte Nachprüfung der Submissionseingaben ergibt, daß das Angebot der für die Anlageerstellung in Aussicht genommenen Bauunternehmung als angemessen bezeichnet werden kann. Es kann daher der geplanten Arbeitsvergebung zugestimmt werden.

D. Für einen event. Staatsbeitrag gemäß § 8 des Straßengesetzes kann nur die als Friedhofstraße bezeichnete Verlängerung der Bergstraße (III. Klasse) bis zur Dorfstraße (I. Klasse Nr. 2) in Betracht kommen. Die Behandlung des gestellten diesbezüglichen Gesuches kann jedoch erst nach Genehmigung des Straßenprojektes durch den Bezirksrat Horgen erfolgen. In Verbindung damit wird auch die Frage einer\* allfälligen Rückerstattung eines Teils der Kosten des in die Dorfstraße (I. Klasse Nr. 2) zu vertagenden Kanalstückes, gemäß § 13 des Straßengesetzes, im Hinblick auf den Anschluß von Straßenwasser der genannten Staatsstraße geprüft und die Bewilligung zur Benützung des Straßengebietes erteilt werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die vom Gemeinderat Thalwil am 2. April 1947 vorgelegten Projekte über die Erstellung der Kanalisationen

- a) Friedhofstraße-Dorfstraße von rund 390 m Länge und 35 - 60 cm lichter Weite,
  - b) Etzelstraße von rund 110 m Länge und 30 cm lichter Weite,
  - c) Säumerstraße-Etzliberg von rund 220 m Länge und 30 bis 40 cm lichter Weite,
- gemäß nachstehend genannten Plänen werden in abwassertechnischer Hinsicht genehmigtMaßgebende Pläne:

Kanalisation Friedhofstraße - Dorfstraße, Situation 1 : 500, vom 7. März 1947,  
Kanalisation Friedhofstraße, Längenprofil 1 : 500/100, vom 7. März 1947,  
Kanalisation Dorfstraße, Längenprofil 1 : .500/100, vom 7. März 1947,  
Kanalisation Etzelstraße, Situation 1 : 500, vom 11. November 1946,  
Kanalisation Etzelstraße, Längenprofil 1 : 500/100, vom 7. März 1947,



Kanalisation Säumerstraße-Etzliberg, Situation 1 : 500, vom 25. Oktober 1946,  
Kanalisation Säumerstraße-Etzliberg, Längenprofil 1 : 500/100, vom 25. Oktober 1946.  
Für diese Genehmigung gelten folgende Bedingungen:

1. Die Tiefe der Durchlaufrinnen in den Einsteigschächten muß mindestens  $\frac{7}{10}$  des Rohrdurchmessers der unterhalb anschließenden Kanalstrecke betragen.
2. Der Ausbildung der Absturzschächte (Kanalisation Säumerstraße-Etzliberg) ist besondere Beachtung zu schenken, indem für den Trockenwetterabfluß eine spezielle Wasserführung vorzusehen ist. Der Gemeinderat Thalwil wird ersucht, der Baudirektion vor Baubeginn einen Detailplan der Absturzschächte einzureichen.
3. Bis zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der zentralen Abwasserreinigungsanlage und der Einführung der Schwemmkanalisation müssen die an das Kanalisationsnetz anzuschliessenden Abwasseranlagen bzw. die Kläreinrichtungen den kantonalen Normalien über Hausentwässerungen entsprechen.

II. Der Gemeinde Thalwil wird an die Erstellungskosten der geplanten Kanalisation in der projektierten Friedhofstraße zwischen der Dorfstraße und dem Tannsteinweg, Thalwil, gemäß Gesetz über Wasserversorgung- und Abwasseranlagen vom 12. März 1933 ein Staatsbeitrag zugesichert (Abwasseranlage Nr. 1, Thalwil).

Maßgebende Bedingungen:

1. Die Werkanlagen sollen fachmännisch und mit gutem Material ausgeführt werden. Den Weisungen der technischen Organe der Abteilung Wasserbau und Wasserrecht der Baudirektion ist bei der Anlageerstellung jederzeit Folge zu leisten.
2. Der Abteilung Wasserbau und Wasserrecht sind Baubeginn und Bauvollendung jeweils vorgängig mitzuteilen. Sie ist zu der Abnahme der Baute zusammen mit dem Unternehmer einzuladen. Die Auszahlung des Restguthabens des Unternehmers und allfälliger Garantierückhalte darf durch die Gemeinde erst erfolgen, nachdem diese Abnahme stattgefunden hat und dabei eine einwandfreie Ausführung festgestellt worden ist.
3. Es bleibt vorbehalten, gemäß § 3 des Gesetzes über Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen vom 12. März 1933 an die Ausrichtung eines Staatsbeitrages weitere Bedingungen zu knüpfen.

III. Das in Dispositiv II genannte Bauvorhaben unterliegt den Bestimmungen über die Lenkung der öffentlichen Bautätigkeit. Mit den Bauarbeiten darf erst auf Grund einer bezüglichen Bewilligung der kantonalen Volkswirtschaftsdirektion begonnen werden.

IV. Dem Gesuche des Gemeinderates Thalwil vom 2. April 1947, die Bauarbeiten für die Kanalisation in der projektierten Friedhofstraße (Tannstein- bis Kuppelweg) der Bauunternehmung Danieli & Schürer, Thalwil, zum Offertpreise von Fr. 18 867.60 vergeben zu können, wird unter folgender Bedingung zugestimmt:

Nach erfolgter Arbeitsvergabeung ist der Baudirektion vom Bauvertrag samt Übernahmeofferte sofort ein Doppel abzuliefern.

V. Die in Dispositiv II genannte Kanalisation ist spätestens ein Jahr nach der in Dispositiv III verlangten Bewilligung für den Baubeginn zu erstellen. Nach Vollendung der Baute ist der Baudirektion die Gesamtabrechnung nebst Belegen und Ausführungsplänen einzureichen; ferner ist eine Zusammenstellung der Beiträge, die beansprucht werden können (Anstößerbeiträge usw.), beizulegen.



VI. Mitteilung an den Gemeinderat Thalwil unter Beilage der Plandoppel für sich und zu Händen des Bauvorstandes und // [p. 626] der Gesundheitsbehörde (3 Exemplare), das Technische Büro der Gemeinde Thalwil, als Projektverfasser, unter Beilage der Submissionsakten sowie an die Direktionen der Finanzen, der Volkswirtschaft und der öffentlichen Bauten.

*[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/12.09.2017]*